

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

a) Für die zwischen der Firma **SMB – Sparer Manuel Brandschutz** kurz **SMB** und dem Käufer bzw. Auftraggeber (Kunde) abgeschlossenen Verträge oder sonstigen in Auftrag gegebenen Leistungen gelten ausschließlich nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen.

b) Der Kunde erklärt sich mit der Bestellung und/oder der Unterfertigung der Auftragsbestätigung mit der Geltung dieser AGB einverstanden. Steht SMB mit dem Kunden in längerer Geschäftsbeziehung oder erteilt der Kunde Folgeaufträge, so gelten diese AGB auch dann, wenn auf ihre Geltung nicht gesondert hingewiesen wird. Ebenso haben diese AGB für alle mit der Ausführung der Leistung verbundenen Nebenarbeiten und sonstigen Leistungen wie z.B. abgeschlossene Wartungsvereinbarungen zwischen dem Kunden und SMB, Geltung. Ein Vertrag oder Auftrag erlangt für SMB erst dann Rechtsverbindlichkeit, wenn diese die Bestellung (Auftrag) schriftlich bestätigt. Mündliche Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch SMB.

c) Allgemeine Geschäftsbedingungen, welcher Art auch immer, die mit diesen Geschäftsbedingungen im Widerspruch stehen, gelten nur insoweit als wirksam, als diese von SMB bestätigt wurden.

d) Alle Nebenkosten eines Kaufvertrages gehen zu Lasten des Käufers. Alle in Prospekten, Zeichnungen, Maßbildern und Beschreibungen enthaltenen Angaben über den Kaufgegenstand und sein Aussehen sind nur annähernd und unverbindlich. Technische oder formale Änderungen vorbehalten.

2. Preise:

Die Preise von SMB verstehen sich, wenn nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, als Festpreise für die Dauer der vereinbarten Lieferfrist. Sollten sich die Liefertermine aus Gründen, welche nicht im Verschulden von SMB liegen, verschieben, behält sich SMB die Geltendmachung von Kostensteigerungen vor.

Die Preise von SMB verstehen sich als Nettopreise exkl. sämtlicher Steuern und bei Exportaufträgen ohne Verzollung und ohne Einfuhrumsatzsteuer.

Die Preise von SMB sind unter der Annahme erstellt, dass die erforderliche Baustellen-Infrastruktur (Baustrom, WC, Baustellenreinigung, Baustellenversicherung usw.) durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt wird und für SMB aus diesem Titel keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Bei der Preisermittlung wurde außerdem davon ausgegangen, dass die Durchführung der Arbeiten von SMB ohne Unterbrechung erfolgen kann. Mehrkosten auf Grund von bauseits verursachten Verzögerungen (z.B.: zusätzliche Anfahrt, Stehzeiten etc.), sowie durch unvorhersehbare Erschwernisse werden gesondert verrechnet.

Gewerbfremde Tätigkeiten, wie z.B. Elektroarbeiten, Stemm- oder Verputzarbeiten, ausbetonieren von Zargen sowie das Öffnen von Hängedecken oder Wandverkleidungen und dergleichen sind in den Preisen nicht enthalten.

3. Zahlungsbedingungen:

Wenn nichts anderes vereinbart wurde, werden Rechnungen von Dienstleistungen (Revision, Montage, Wartungen) – sofort netto fällig. Bei Warenlieferungen hat bei Auftragserteilung eine Anzahlung von mindestens 40% des Auftragswerts zu erfolgen, der Rest bei Rechnungsstellung 7 Tage – 2% Skonto, 14 Tage netto. SMB behält sich vor, vor Auftragsannahme einen Bonitätsnachweis vom Auftraggeber einzufordern. Teilrechnungen sind je nach Auftragswert und/oder Zeitaufwand möglich.

Die Umsatzsteuer ist vom Gesamtpreis nach Rechnungslegung in voller Höhe zu leisten, wenn auch für die Bezahlung des Kaufpreises andere Zahlungskonditionen vereinbart wurden. Grundsätzlich sind vom Auftraggeber die Mehrwertsteuergesetze zu berücksichtigen. Bei Reverse Charge oder sonstigen umsatzsteuerlichen Regelungen ist SMB bei Auftragserteilung darauf hinzuweisen, ansonsten kann dies nicht berücksichtigt werden. Die Legung von MwSt.-Abschlagsrechnungen im Falle längerer Prüf- und Zahlungsziele gilt als vereinbart.

Im Falle der Säumnis ist der Käufer (Auftraggeber) verpflichtet, neben den Verzugszinsen auch die Interventionskosten zu vergüten. Nach Ablauf der Mahnfrist wird bei Nichtbegleichung der Forderung die Mahnklage eingereicht, sämtliche Zusatzkosten werden vom AG getragen. Vom Käufer (Auftraggeber) geltend gemachte Garantieansprüche berechtigen diesen nicht, vereinbarte Zahlungen zurückzuhalten.

4. Lieferung:

Die Lieferfristen sind, falls nicht ausdrücklich ein Fixtermin vereinbart wird, stets unverbindlich. Die Lieferfrist beginnt mit dem Inkrafttreten des Auftrages. Im Falle einer vereinbarten Änderung des Auftrages ist SMB berechtigt, den Liefertermin neu festzulegen. Für unverschuldete Lieferverzögerungen haftet SMB nicht. Für einen solchen Fall verzichtet der Käufer auf das Recht, vom Kauf zurückzutreten und auch auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.

Die Terminzusagen von SMB verstehen sich unter der Annahme, dass für das vertragsgegenständliche Auftragsvolumen vollständige technische Klarheit besteht. Sollte dies nicht der Fall sein, sind Nachtermine zu vereinbaren, welche sich nach den Möglichkeiten von SMB zu richten haben.

Für den Fall schuldhaften Lieferverzugs von SMB gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Lieferverzug, wobei als pauschaler Schadenersatz für sämtliche Schäden samt Nebenkosten ein Höchstbetrag von 5% des Auftragswertes der verzögerten Teillieferung vereinbart wird.

5. Versand Türen- und Tore:

Der Versand erfolgt auf Rechnung von SMB und umfasst den Transport frei Baustelle oder frei Bestelladresse, nicht jedoch das Abladen und Verbringen an die Endlagerstelle oder Einbaustelle.

Bei Aufträgen, welche auch die Montage beinhalten, sind im Preis sowohl der Versand als auch das Abladen und Verbringen an die Endlagerstelle oder Einbaustelle enthalten. Bei Endlager- oder Einbaustellen die ab 1 Stockwerk unter oder über der Abladestelle liegen, gilt diese Vereinbarung nicht. Mit Abnahmedatum geht die Gefahr auf den Vertragspartner über. Als Abnahme gilt auch die Inbetriebnahme. Eine formelle Abnahme im Sinne der ÖNORM 2060 bedarf der gesonderten Vereinbarung.

6. Versand Handelsware:

Die Versandkosten aller Handelsware Artikel gehen zu Lasten des Auftraggebers, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

7. Eigentumsvorbehalt:

Die gelieferten Kaufgegenstände bleiben bis zur gänzlichen Bezahlung des Kaufpreises samt MwSt., bis dahin entstandener Rechnungsbeträge für Lieferungen von Ersatzteilen für den betreffenden Kaufgegenstand Eigentum von SMB.

Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermittlung oder anderweitige Überlassung des Kaufgegenstandes ohne schriftliche Zustimmung von SMB unzulässig. Der Käufer hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes den Kaufgegenstand in ordnungsgemäßen Zustand zu halten und erforderlich werdende Reparaturen sofort von SMB ausführen zu lassen.

Für den Fall des Verkaufes oder der Pfändung des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstandes verpflichtet sich der Käufer, SMB unverzüglich zu verständigen.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes bedeutet nicht gleichzeitig den Rücktritt vom Vertrag.

8. Gewährleistung/Schadenersatz:

Der Kaufgegenstand bzw. die erbrachte Dienstleistung ist vom Käufer sofort bei Übernahme mit gebotener Sorgfalt zu prüfen und feststellbare Mängel bei sonstigem Ausschluss jeglicher Ansprüche auf dem Lieferschein oder Abnahmeprotokoll detailliert zu vermerken. Falls bei Übernahme keine sofortige Prüfung möglich ist, muss dieser Umstand bei sonstigem Ausschluss sämtlicher Ansprüche auf dem Lieferschein oder Abnahmeprotokoll vermerkt werden und ein bei nachfolgender Prüfung feststellbarer Mangel binnen 7 Tagen ab Übernahme schriftlich detailliert gerügt werden.

Die Vermutungsregel des § 924 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Ebenso der Rückgriff nach § 933 b, ABGB. Die Gewährleistungsfristen gelten für bewegliche Güter mit einem Jahr, für solche, die als unbewegliche zu behandeln sind, mit zwei Jahren als vereinbart. Die Haftung für leichtere Fahrlässigkeit ist ebenso ausgeschlossen wie der Ersatz von Folgekosten und Vermögensschäden, Bearbeitungskosten, Betriebsstörungen, Produktionsausfall und Konventionalstrafen.

9. Stornierung:

Wird der Auftrag vom Käufer (Auftraggeber) widerrufen, oder tritt er aus einem Grunde, der nicht nach dem Gesetz zum Rücktritt berechtigt, vom Geschäft zurück, ist SMB - neben dem ihres Anspruches, auf Erfüllung zu bestehen – berechtigt, eine Stornogebühr in der Höhe des entgangenen Gewinnes, mindestens jedoch in der Höhe von 15% des Kaufpreises zu verlangen.

Ein diesbezügliches Wahlrecht steht dem Käufer nicht zu.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort für beide Teile ist Kufstein. Es wird von den Vertragsteilen für sämtliche Rechtsstreitigkeiten, welche aus diesem Vertrag resultieren, die Zuständigkeit des sachlichen in Betracht kommenden Gerichts der Stadt Kufstein vereinbart.

11. Brandschutz- und Fluchtpläne, Detailzeichnungen:

Die unerlaubte Weitergabe an dritte oder Vervielfältigung der von SMB angefertigten Brandschutz- sowie Flucht- und Rettungspläne ist verboten. Alle Pläne, Zeichnungen und alle damit verbundenen Leistungen in schriftlicher Form (Protokolle, Feuerwehrlaufkarten etc.) bleiben geistiges Eigentum von SMB.

12. Wartungshinweis:

Um die ordnungsgemäße Funktion der Feuerschutz-Stahltüren sicherzustellen und die Garantie- bzw. Gewährleistungsansprüche zu wahren, ist eine fachgerechte Wartung periodisch - in einem Intervall von 1 Jahr - durchzuführen und zu dokumentieren.

ANMERKUNGEN/HINWEISPFlicht

Haftung: Sollten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zur Anwendung gelangenden Vorschriften, wie insbesondere AschG, AstV und GewO sowie die Landesgesetze, nicht eingehalten werden und somit für die sicherheitstechnischen Einrichtungen der letzte Stand der Technik nicht gewährleistet sein, so besteht im Anfall ein Haftungsrisiko für den Eigentümer, den Betreiber oder deren Beauftragten.

Garantie: Herstellergarantie wird in den meisten Fällen nur gewährt, wenn die notwendigen wiederkehrenden Revisionen von Ö-Norm zertifizierten Technikern fristgerecht unter der Verwendung von Original – Ersatzteilen durchgeführt werden. Die Nichteinhaltung kann im Anfall zum Verlust der Garantieleistungen führen.

Versicherung: Überprüfungen und Revisionen von sicherheitstechnischen Einrichtungen, die nicht nach den Regeln der Technik erfolgen und/oder nicht am letzten Stand der Technik sind, können im Anfall zur Leistungsfreiheit der Versicherung führen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine reine Prüfung oder Wartung brandschutztechnischer Einrichtungen, ohne sofortige Instandsetzung, etwaige in Verzug befindliche Gefahren, nicht behebt. SMB übernimmt keine Haftung für dadurch entstehende Sach-, Umwelt- und Personenschäden.

Revision 08. 09. 2016

Änderungen und Irrtümer vorbehalten!